



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 02.04.2025

Digitalisierung und die digitale Barrierefreiheit in Bayern: Ermittlung des Vollzugsdefizits

Während schon die allgemeine Digitalisierung im Freistaat Bayern nur schleppend vorankommt (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold [SPD], Drs. 19/4413), ergeben sich im Hinblick auf die digitale Barrierefreiheit und Nutzungsfreundlichkeit für alle Menschen im digitalen Raum erhebliche Vollzugsdefizite (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold [SPD], Drs. 19/4712). Die EU-Richtlinie 2016/2102 forcierte bereits 2016 die digitale Barrierefreiheit. Nach jahrelangen Übergangsregelungen sieht das Recht in Bayern gem. den Vorgaben des Art. 14 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) i. V. m. § 1 Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) für öffentliche Stellen verpflichtend vor, dass seit 2020 Webseiten und seit 2021 mobile Anwendungen digital barrierefrei sein müssen. Von einer überstürzten oder gar kurzfristigen Umstellung, wie die Staatsregierung erklärend antwortet, kann somit nicht die Rede sein (vgl. Drs. 19/4712, S. 10). Auch ist nicht erkennbar, warum die Staatsregierung von „erheblichen Fortschritt [sic!] der Einhaltung der Standards der digitalen Barrierefreiheit bei den staatlichen Websites und E-Government-Verfahren“ spricht (ebd.), wenn jahrelang nach der gesetzlichen Frist eingeräumt werden muss, dass keine einzige überprüfte Webseite und mobile Anwendung vollständig digital barrierefrei ist (ebd., S. 8). Auch bei den jüngst veröffentlichten Maßnahmen der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 setzt sich keine einzige Maßnahme mit der digitalen Barrierefreiheit auseinander (vgl. Aktuelle Ergebnisse Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0, März 2025, S. 6 bis 12), obwohl die digitale Barrierefreiheit in der Vision der Zukunftskommission verankert ist (ebd., S. 5) und die Staatsregierung angibt, dass „Digitale Barrierefreiheit und Nutzerorientierung [...] bei einschlägigen Lösungen der Zukunftskommission stets mitgedacht [werden]“ (Drs. 19/4712, S. 10). Es ergibt sich somit ein erhebliches Vollzugsdefizit im Hinblick auf den Abbau digitaler Barrieren, das nicht nur für die Betroffenen problematisch ist, sondern auch nicht in Einklang mit der geltenden Rechtslage zu bringen ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele der verfügbaren Leistungsbündel nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind derzeit barrierefrei (bitte Grad der Barrierefreiheit pro Leistungsbündel angeben, aufgeschlüsselt nach Bundes- und Landesebene bzw. kommunaler Ebene; vgl. Drs. 19/4413, S. 4)? 4
- 1.b) Wie viele der 16 Fokusleistungen sind derzeit barrierefrei (bitte Grad der Barrierefreiheit pro Fokusleistung angeben, aufgeschlüsselt nach Bundes- und Landesebene bzw. kommunaler Ebene; vgl. Drs. 19/4413, S. 10)? 4

1.c)	Wie viele der in den BayernPackages enthaltenen Onlinedienste sind derzeit barrierefrei (bitte Grad der Barrierefreiheit pro Dienst angeben)?	4
2.a)	Wie viele der E-Government-Verfahren in Mittelfranken sind derzeit barrierefrei (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?	4
2.b)	Ist die Einrichtung, Authentifizierung und Nutzung der BayernID vollständig barrierefrei?	5
2.c)	Müssen die staatlichen Museen und Sammlungen des Freistaates Bayern nach geltender Rechtslage nicht bereits die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit erfüllen (bitte mit Begründung der angegebenen Zielfrist bis Ende 2027, wenn geltende Gesetzeslage schon eine Erfüllung seit 2020 bzw. 2021 vorsieht; vgl. Drs. 19/4712, S. 6)?	5
3.a)	Wie viele Webseiten und mobile Anwendungen wurden von der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (DÜ-BIT) nach erfolgter Feststellung von Mängeln und nachdem die öffentlichen Stellen auf diese Mängel hingewiesen wurden erneut getestet und abermals erneut darauf hingewiesen (vgl. Drs. 19/4712, S. 8)?	5
3.b)	Welche rechtlichen und anderen Möglichkeiten, um Verbesserungen zu erwirken, haben die DÜ-BIT, das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bzw. das Staatsministerium für Digitales gegenüber öffentlichen Stellen, die die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit nicht erfüllen (bitte Möglichkeiten gesondert nach Behörden aufgliedern)?	6
3.c)	Ist das Staatsministerium für Digitales gegenüber den öffentlichen Stellen, die die geltenden Gesetze zur digitalen Barrierefreiheit nicht einhalten, weisungsbefugt (falls ja, bitte Rechtsgrundlage darlegen; falls nein, bitte begründen)?	7
4.a)	Welche Maßnahmen wurden bisher gegenüber öffentlichen Stellen eingeleitet, um die gesetzlichen Ansprüchen an die digitale Barrierefreiheit zu erfüllen?	7
4.b)	Welche rechtlichen und anderen Möglichkeiten hat eine betroffene Person mit Behinderung, wenn öffentliche Stellen trotz wiederholtem Anmahnen ihre digitalen Dienste nicht barrierefrei ausgestalten?	7
5.a)	Welche Gründe werden im Detail angeführt, warum eine barrierefreie Umsetzung einer Webseite oder einer mobilen Anwendung nicht erforderlich ist (bitte Auflistung der Gründe unter Angabe des prozentualen Anteils der Ursache; vgl. Drs. 19/4712, S. 5)?	8
5.b)	Können Menschen mit Behinderung bei der Polizei nicht auch z. B. im Bereich der Sachbearbeitung oder IT als Berater für Anliegen von Menschen mit Behinderungen oder auch als Experten für Barrierefreiheit arbeiten, weswegen ein Bewerbungsportal für die Polizei eben gerade deswegen barrierefrei ausgestaltet werden sollte (vgl. Drs. 19/4712, S. 5 bis 6)?	8

6.a)	Inwiefern wurde die Webinarreihe des Staatsministeriums für Digitales und der IHK für München und Oberbayern zu den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) umgesetzt (bitte unter Angabe der erreichten Unternehmen und unter Bereitstellung des Links, unter dem die Inhalte auch weiterhin online aufrufbar sind)?	8
6.b)	Welche Fortschritte in Bezug auf die Digitalisierung der bayerischen Register haben sich seit November 2024 ergeben (vgl. Drs. 19/4413, S. 6)?	9
6.c)	Welche Fortschritte zum Roll-out der Antragsstrecke „Erlaubnis einer Beschäftigung oder Ausbildung für Gestattete und Geduldete“ haben sich seit November 2024 ergeben (vgl. Drs. 19/4413, S. 8)?	9
7.a)	Was ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des Ansatzes des Push-Governments (bitte auch detailliert die Rolle der digitalen Barrierefreiheit im Rahmen des Konzepts ausführen; vgl. Drs. 19/4413, S. 12)?	9
7.b)	Welche konkreten Maßnahmen sieht die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 vor, um die digitale Barrierefreiheit in Bayern gesetzeskonform auszugestalten?	10
8.a)	Welche Lehren zieht die Staatsregierung aus der bisherigen mangelhaften Umsetzung zur digitalen Barrierefreiheit bei öffentlichen Stellen, sodass eine Barrierefreiheit aller digitalen Produkte und Dienstleistungen in Bayern fristgerecht und gesetzeskonform zum 28. Juni 2025 erfolgt?	10
8.b)	Was ist der aktuelle Ausarbeitungsstand des Datengesetzes, das schon in der letzten Legislaturperiode angekündigt wurde?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.05.2025

- 1.a) Wie viele der verfügbaren Leistungsbündel nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind derzeit barrierefrei (bitte Grad der Barrierefreiheit pro Leistungsbündel angeben, aufgeschlüsselt nach Bundes- und Landesebene bzw. kommunaler Ebene; vgl. Drs. 19/4413, S. 4)?**

Grundsätzlich ist gemäß §3 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu Verwaltungsleistungen vorgegeben, dies ist in Bayern über den OZG-Masterplan umgesetzt. Er besagt, dass die geltenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit berücksichtigt werden sollen. Über den tatsächlichen Grad der Barrierefreiheit für die Umsetzung einer OZG-Leistung liegt keine Datengrundlage vor.

- 1.b) Wie viele der 16 Fokusleistungen sind derzeit barrierefrei (bitte Grad der Barrierefreiheit pro Fokusleistung angeben, aufgeschlüsselt nach Bundes- und Landesebene bzw. kommunaler Ebene; vgl. Drs. 19/4413, S. 10)?**

Vergleiche Antwort zu Frage 1 a. Für alle kommunalen Fokusleistungen wird in Bayern ein standardisiertes Angebot über die BayernPackages zur Verfügung gestellt. Es sollen keine Insellösungen in Bayern geschaffen werden, sondern mit einem Flächenangebot nutzerfreundliche und barrierefreie Onlineangebote der Bürgerin, dem Bürger sowie den Unternehmen bereitgestellt werden.

Bayern strebt an, die BayernPackages fortlaufend gemäß geltenden Vorgaben (z. B. DIN SPEC 66336) weiterzuentwickeln (vgl. Antwort zu Frage 1 c).

- 1.c) Wie viele der in den BayernPackages enthaltenen Onlinedienste sind derzeit barrierefrei (bitte Grad der Barrierefreiheit pro Dienst angeben)?**

Die Onlinedienste der BayernPackages werden von verschiedenen Dienstleistern umgesetzt und angeboten, nach Informationen der Staatsregierung sind die Dienste überwiegend barrierefrei und werden – wo nötig – dahin gehend optimiert. Außerdem wird angestrebt, die Auflagen in Bezug auf Barrierefreiheit in zukünftigen Vertragsverhandlungen noch stärker in den Fokus zu rücken.

- 2.a) Wie viele der E-Government-Verfahren in Mittelfranken sind derzeit barrierefrei (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Die Umsetzung der kommunalen E-Government-Verfahren obliegt der Eigenverantwortung der Kommunen. Daher können auch nur diese selbst Auskunft über die konkrete Anzahl der barrierefreien Verfahren geben.

2.b) Ist die Einrichtung, Authentifizierung und Nutzung der BayernID vollständig barrierefrei?

Die BayernID wird in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Veränderungen auf Barrierefreiheit gemäß Bayerischer Digitalverordnung (BayDiV) in Verbindung mit der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) geprüft und eine Barrierefreiheitserklärung erstellt. Diese Erklärung wird auf der BayernID veröffentlicht: id.bayernportal.de¹

Aktuell gibt es noch wenige Elemente der Website, die nicht vollständig barrierefrei sind. Diese werden im Rahmen der Entwicklung sukzessiv barrierefrei gestaltet.

2.c) Müssen die staatlichen Museen und Sammlungen des Freistaates Bayern nach geltender Rechtslage nicht bereits die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit erfüllen (bitte mit Begründung der angegebenen Zielfrist bis Ende 2027, wenn geltende Gesetzeslage schon eine Erfüllung seit 2020 bzw. 2021 vorsieht; vgl. Drs. 19/4712, S. 6)?

Die digitale Barrierefreiheit der staatlichen Museen und Sammlungen wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben schrittweise umgesetzt. Soweit die Anforderungen noch nicht in vollem Umfang erreicht sind, sollen diese spätestens Ende 2027 erfüllt sein. Diese Frist ist angemessen, um die noch erforderlichen, teilweise aufwendigen Prozesse (z. B. im Rahmen eines kompletten Relaunches einer Website) sicher umzusetzen. Beispiel für eine mit Fokus auf digitale Barrierefreiheit vollständig überarbeitete Website: Die Neue Sammlung – The Design Museum, www.die-neue-sammlung.de (März 2024).

3.a) Wie viele Webseiten und mobile Anwendungen wurden von der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (DÜ-BIT) nach erfolgter Feststellung von Mängeln und nachdem die öffentlichen Stellen auf diese Mängel hingewiesen wurden erneut getestet und abermals erneut darauf hingewiesen (vgl. Drs. 19/4712, S. 8)?

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 22. Dezember 2024 wurden von der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (DÜ-BIT) im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben durch Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 im Freistaat Bayern vereinfachte und eingehende Wiederholungsprüfungen durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden bei neun eingehenden Wiederholungsprüfungen von Websites und sieben eingehenden Wiederholungsprüfungen von mobilen Anwendungen den betroffenen öffentlichen Stellen auch die Prüfergebnisse der Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

¹ <https://id.bayernportal.de/de/accessibility>

3.b) Welche rechtlichen und anderen Möglichkeiten, um Verbesserungen zu erwirken, haben die DÜ-BIT, das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bzw. das Staatsministerium für Digitales gegenüber öffentlichen Stellen, die die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit nicht erfüllen (bitte Möglichkeiten gesondert nach Behörden aufgliedern)?

Bei der DÜ-BIT handelt es sich um eine Stabsstelle am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV), weshalb keine Unterscheidung zwischen DÜ-BIT und LDBV erfolgt.

Die DÜ-BIT nimmt im Wesentlichen zwei zentrale Aufgaben wahr, die zu einer Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit der öffentlichen Stellen im Freistaat Bayern beitragen:

Zum einen führt die DÜ-BIT im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit stichprobenhafte Überprüfungen von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen durch, um nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtungen zur digitalen Barrierefreiheit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 10 Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) zu überwachen (§ 11 Abs. 1 BayDiV). Die Prüfergebnisse der eingehenden Überwachung werden den öffentlichen Stellen mitgeteilt, sodass diese Stellen festgestellte digitale Barrieren beseitigen können.

Zum anderen können sich Nutzer mit einem Antrag an die DÜ-BIT wenden,

- wenn sie einer öffentlichen Stelle mitgeteilt haben, dass deren Website oder mobile Anwendung hinsichtlich der Barrierefreiheit Mängel aufweist oder
- wenn sie Informationen von einer öffentlichen Stelle erhalten wollen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen
- und ihre Eingabe durch die öffentliche Stelle über sechs Wochen ganz oder teilweise unbeantwortet geblieben ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BayDiV).

Liegt ein zulässiger Antrag eines Nutzers vor, tritt die DÜ-BIT im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens grundsätzlich zunächst in den Dialog mit der betroffenen öffentlichen Stelle und weist auf die gesetzliche Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit hin, erläutert ihre neutrale Vermittlerrolle und Aufgabe, bespricht die weiteren Schritte sowie ggf. die Notwendigkeit einer Unterstützung. Schließlich bittet die DÜ-BIT die betroffene öffentliche Stelle, den Antragsteller über die zu ergreifenden bzw. ergriffenen Maßnahmen zu informieren, mit denen die digitale Barrierefreiheit verbessert wird. Falls nicht bereits ein Relaunch des bemängelten digitalen Angebots seitens der zuständigen öffentlichen Stelle geplant ist, in dessen Zuge die digitale Barrierefreiheit umfassend berücksichtigt wird, beauftragt die DÜ-BIT – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – zudem externe zertifizierte Prüfer, den betroffenen Webauftritt bzw. die betroffene mobile Anwendung einer umfassenden Prüfung auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit zu unterziehen. Das Prüfergebnis wird den betroffenen öffentlichen Stellen mitgeteilt, sodass diese ihr digitales Angebot gezielt verbessern und die aufgezeigten Barrieren abbauen können. Darüber hinaus stehen die Prüfer – wie nach einer eingehenden Prüfung im Rahmen der Überwachungstätigkeit – der öffentlichen Stelle fortlaufend auf dem Weg zur vollständigen digitalen Barrierefreiheit auch beratend zur Verfügung. Dieses Angebot ist für die öffentlichen Stellen kostenlos und bundesweit einzigartig; es wird äußerst positiv angenommen.

Die externen Prüfer berichten der DÜ-BIT dabei monatlich über die Tätigkeiten der öffentlichen Stellen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der digitalen Angebote (oft über die im Durchsetzungsantrag konkret benannten Mängel hinaus). Ist nach Einschätzung der Prüfer keine weitere Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit (mehr) zu erreichen, gilt das Durchsetzungsverfahren bei der DÜ-BIT als abgeschlossen.

Sanktionsmöglichkeiten stehen der DÜ-BIT im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht zur Verfügung. Damit obliegt es letztlich den jeweils betroffenen öffentlichen Stellen, in eigener Verantwortung Lösungen zu entwickeln, die den gesetzlichen Vorgaben genügen, und Nutzer, die auf Mängel im digitalen Angebot hingewiesen haben, über die ergriffenen bzw. geplanten Abhilfemaßnahme zu informieren.

3.c) Ist das Staatsministerium für Digitales gegenüber den öffentlichen Stellen, die die geltenden Gesetze zur digitalen Barrierefreiheit nicht einhalten, weisungsbefugt (falls ja, bitte Rechtsgrundlage darlegen; falls nein, bitte begründen)?

Nein, in Bayern gilt das Ressortprinzip. Dies ist in der Bayerischen Verfassung (BV) festgelegt (Art. 51).

4.a) Welche Maßnahmen wurden bisher gegenüber öffentlichen Stellen eingeleitet, um die gesetzlichen Ansprüchen an die digitale Barrierefreiheit zu erfüllen?

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) trägt mit zahlreichen Maßnahmen und Initiativen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei:

- Workshopreihe „Digital Barrierefrei“ für die Mitarbeiter in der bayerischen Verwaltung, gefördert durch das StMD, zur Vermittlung von Grundlagen zur digitalen Barrierefreiheit. Für das Jahr 2025 sind vier Webinare vorgesehen.
- Webinarreihe des StMD und der bayerischen IHK im Rahmen des Paktes für berufliche Weiterbildung 4.0 zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).
- „Handlungsleitfaden für digitale Barrierefreiheit“ in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pfennigparade. Dieser bietet eine Übersicht über wichtige Themen und gibt Hinweise zu weiteren Beratungsmöglichkeiten.
- Handbuch „Digitale Teilhabe“ im Rahmen der Initiative „Digital Verein(t)“ des StMD. Es informiert Ehrenamtliche zum Thema barrierefreie Vereinsarbeit.

Das StMD berichtet dem Kabinettsausschuss jährlich anhand des IT-Controllings über die Fortschritte im Bereich der Webseiten und der E-Government-Verfahren. Damit wird eine wichtige Grundlage für ein effektives Monitoring der digitalen Barrierefreiheit von Webseiten und E-Government-Verfahren der Ressorts geschaffen.

4.b) Welche rechtlichen und anderen Möglichkeiten hat eine betroffene Person mit Behinderung, wenn öffentliche Stellen trotz wiederholtem Anmahnen ihre digitalen Dienste nicht barrierefrei ausgestalten?

Es wird auf die Ausführungen zum Durchsetzungsverfahren in der Antwort zu Frage 3b verwiesen.

5.a) Welche Gründe werden im Detail angeführt, warum eine barrierefreie Umsetzung einer Webseite oder einer mobilen Anwendung nicht erforderlich ist (bitte Auflistung der Gründe unter Angabe des prozentualen Anteils der Ursache; vgl. Drs. 19/4712, S. 5)?

Die barrierefreie Umsetzung steht in 26 Prozent der Fälle noch bevor oder ist in 29 Prozent der Fälle nicht vorgesehen. In der überwiegenden Zahl der Fälle liegt die Ursache hierfür in der geplanten Abschaltung der betroffenen Website. Ein höherer Detailgrad der Erfassung ist nicht vorgesehen, da er mit einem unverhältnismäßig hohen verwaltungstechnischen Aufwand einherginge.

5.b) Können Menschen mit Behinderung bei der Polizei nicht auch z.B. im Bereich der Sachbearbeitung oder IT als Berater für Anliegen von Menschen mit Behinderungen oder auch als Experten für Barrierefreiheit arbeiten, weswegen ein Bewerbungsportal für die Polizei eben gerade deswegen barrierefrei ausgestaltet werden sollte (vgl. Drs. 19/4712, S. 5 bis 6)?

Die Möglichkeit für eine Bewerbung bei der Bayerischen Polizei ist grundsätzlich jedem gegeben. Die persönliche Eignung für die angestrebten Tätigkeitsbereiche innerhalb der Polizei ist so vielschichtig wie die verschiedenen Arten und Grade einer Behinderung selbst. Eine pauschale Aussage über eine Eignung für die beispielhaft genannten Verwendungen lässt sich weder für Menschen mit noch für Menschen ohne Behinderung treffen. Vielmehr muss jeder Fall individuell betrachtet und im Kontext der vorgesehenen Stelle bewertet werden. Einer Bewerbung von Menschen mit Behinderung steht somit nichts entgegen.

Im Zusammenhang mit den technischen Aspekten des Bewerbungsverfahrens ist zunächst festzustellen, dass die Karriereseite der Bayerischen Polizei unter team.polizei.bayern.de bereits einen sehr hohen Erfüllungsgrad hinsichtlich der Anforderungen an Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) aufweist. Auch das Bewerbermanagementsystem der Bayerischen Polizei (BEVI) sowie die zugrunde liegende Software BeeSite der Firma milch & zucker entsprechen den Vorgaben der BITV. Das System wurde zudem von diesem Dienstleister einem entsprechenden Zertifizierungsverfahren unterzogen.

Hinsichtlich des genutzten Frontend des Bewerbermanagementsystems BEVI unter bevi.polizei.bayern.de sind derzeit umfangreiche Anpassungen erforderlich. Dabei werden unter anderem weitere Berufsfelder in den Bewerbungsprozess integriert. Im Zuge dieser Überarbeitung sind auch Anpassungen gemäß der BITV sowie technische Weiterentwicklungen geplant, um auch hier ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit zu erreichen.

6.a) Inwiefern wurde die Webinarreihe des Staatsministeriums für Digitales und der IHK für München und Oberbayern zu den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) umgesetzt (bitte unter Angabe der erreichten Unternehmen und unter Bereitstellung des Links, unter dem die Inhalte auch weiterhin online aufrufbar sind)?

Die Webinarreihe des StMD und der bayerischen IHK im Rahmen des Paktes für berufliche Weiterbildung 4.0 wurde erfolgreich umgesetzt. In drei Terminen erhielten über

400 Teilnehmende im Januar und Februar 2025 Impulse und praxisnahe Antworten. Nähere Informationen zum Webinar sind unter www.bihk.de² abrufbar.

6.b) Welche Fortschritte in Bezug auf die Digitalisierung der bayerischen Register haben sich seit November 2024 ergeben (vgl. Drs. 19/4413, S. 6)?

Derzeit sind keine detaillierten Informationen zu den Digitalisierungsgraden der bayerischen Register verfügbar. Konkrete Maßnahmen zur Modernisierung von Registern befinden sich aktuell noch nicht in der Umsetzungsphase. Das für die Registermodernisierung erforderliche informationstechnische System (das NOOTS) wird frühestens gegen Ende dieses Jahres als MVP-Version verfügbar sein und vereinzelt produktive Einsätze gestatten. Mit ersten Fortschritten in der Digitalisierung der Register wird daher frühestens ab diesem Zeitpunkt zu rechnen sein. In Bayern werden durch einen im Rahmen der Umsetzung der Registermodernisierung neu etablierten engen Austausch zwischen Ressorts und registerführenden Stellen die zukünftigen Fortschritte hierbei steuer- und sichtbar werden.

Die seitens des Bundesverwaltungsamts (BVA) betreute Registerlandkarte hat zum Ziel, eine Übersicht aller Register zu bieten, Transparenz über die Datenspeicherung zu schaffen, Auskunft über die Anschlussfähigkeit von Registern zu geben und damit auch Grundlage für die Verwaltungsdigitalisierung zu sein. Bislang wurde diese nur iterativ aktualisiert und liefert noch nicht die für 2025 in Aussicht gestellten Informationen zu Ausbau sowie Reifegrad von Registern und umfasst insbesondere noch nicht die dezentralen und damit bayerischen Register. Auf diese kann daher noch nicht zurückgegriffen werden, um den Fortschritt im Rahmen der Digitalisierung der Registerlandschaft zu bestimmen.

6.c) Welche Fortschritte zum Roll-out der Antragsstrecke „Erlaubnis einer Beschäftigung oder Ausbildung für Gestattete und Geduldete“ haben sich seit November 2024 ergeben (vgl. Drs. 19/4413, S. 8)?

Die Antragsstrecke „Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung oder Ausbildung für Gestattete und Geduldete“ steht den Ausländerbehörden als Erweiterung des EfA-Onlinedienstes Aufenthaltstitel seit dem 29.10.2024 zur Nachnutzung zur Verfügung. Seither haben 28 Ausländerbehörden die Antragsstrecke in die OZG-Leistung Aufenthaltstitel eingebunden. Um die Anzahl der nachnutzenden Ausländerbehörden zu erhöhen, werden diese in regelmäßigen Abständen vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als auch vom IT-Dienstleister angeschrieben und zur Nachnutzung angehalten.

7.a) Was ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des Ansatzes des Push-Governments (bitte auch detailliert die Rolle der digitalen Barrierefreiheit im Rahmen des Konzepts ausführen; vgl. Drs. 19/4413, S. 12)?

Den kommunalen und staatlichen Behörden werden zentrale Services zur Verfügung gestellt, mit denen sie die Bürgerinnen und Bürger nach dem Prinzip „Push-Government“ proaktiv informieren können. Konkret angedacht ist eine Erweiterung der „BayernApp – Verwaltung mobil“ um eine Push-Nachrichtenfunktion für kommunale News-Feeds. Außerdem soll ein Push-Nachrichtenservice „byPush“ entwickelt (und zunächst in einem

² <https://www.bihk.de/digitale-barrierefreiheit.html>

Pilotprojekt erprobt) werden, an den sich Onlinedienste bzw. Fachverfahren anbinden können, um geeignete Informationen (wie bspw. den aktuellen Bearbeitungsstand von Anträgen oder auch lebenslagenspezifische Informationen bei Geburt, Volljährigkeit, Umzug, Heirat etc.) über verbreitete Messenger-Apps an Bürgerinnen und Bürger zu senden. Hierzu hat bereits die Entwicklung begonnen.

Auch bei den Konzepten und Projekten zu Push-Government wird die digitale Barrierefreiheit mitgedacht und es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Pfennigparade.

7.b) Welche konkreten Maßnahmen sieht die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 vor, um die digitale Barrierefreiheit in Bayern gesetzeskonform auszugestalten?

In der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 erarbeiten Freistaat und Kommunen gemeinsam Lösungen u. a. für technische Standardisierung, Bündelung von IT-Aufgaben, durchgehend digitale Verwaltungsprozesse, Stärkung der IT-Sicherheit und den Einsatz moderner Technologien. Digitale Barrierefreiheit wird dabei als wichtiges Querschnittsthema angesehen, das bei allen einschlägigen Maßnahmen, die die (Weiter-)Entwicklung von digitalen Anwendungen beinhalten, berücksichtigt wird.

8.a) Welche Lehren zieht die Staatsregierung aus der bisherigen mangelhaften Umsetzung zur digitalen Barrierefreiheit bei öffentlichen Stellen, sodass eine Barrierefreiheit aller digitalen Produkte und Dienstleistungen in Bayern fristgerecht und gesetzeskonform zum 28. Juni 2025 erfolgt?

Die vom BFSG betroffenen Staatsbetriebe, alle unmittelbaren Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil des Freistaates Bayern über 50 Prozent sowie die Bayerische Landesbank (BayernLB) arbeiten entweder daran, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Barrierefreiheit nach den neuen Anforderungen des BFSG bis zum 28. Juni 2025 zu erreichen, oder haben die Arbeiten hierzu bereits abgeschlossen. Eine Bewertung vor Inkrafttreten des BFSG kann nur einen Zwischenstand abbilden und wird daher nicht als zielführend erachtet.

8.b) Was ist der aktuelle Ausarbeitungsstand des Datengesetzes, das schon in der letzten Legislaturperiode angekündigt wurde?

Ein Entwurf für das Datengesetz wurde vorbereitet und wird mit betroffenen Ressorts diskutiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————
Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.